

Abschnitt IV

Entziehung der Zulassung zum Handel

§ 11

(1) Bei Verstößen der zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut zugelassenen Betriebe im Sinne des § 1 Absätze 2 und 3 gegen die §§ 4, 6, 8 und 9 ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, berechtigt, eine erteilte Zulassung zu entziehen.

(2) Gegen die Entziehung der Zulassung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf:

- a) Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Arznei- und Gewürzpflanzen, mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Arten, ohne neuzüchterische Bearbeitung für Verkaufszwecke heranziehen;
- b) den Handel mit Baumschulerzeugnissen, für den die Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBl. S. 165) weiterhin anzuwenden ist.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: **W i l k e**
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

..... Firmenstempel des Antragstellers Ort Datum
--	--------------	----------------

Antrag

auf Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut

- 1. An den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in
- 2. Zur Weiterleitung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in

Der Unterzeichnete Geschäftsbetrieb beantragt hiermit

- a) die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*,
- b) die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut und zum Abfüllen von Kleinstpackungen*,
- c) die Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*.

Der Unterzeichnete Geschäftsbetrieb besteht seit und wurde erstmalig im Jahre als Samenhändler zugelassen.

Einzelangaben:

Name des Geschäftsinhabers

Charakter des Geschäftsbetriebes:
Samenhandlung* — Zuchtbetrieb*

Genaue Geschäftsanschrift (Ort)

Kreis Straße Nr.

Fernruf Nr.

Bahnstation

Anzahl der ständig angestellten Fachkräfte

Größe des Verkaufsraumes (nur für Saatgut) qm

Größe des Saatgutlagers qm

An technischen Einrichtungen sind vorhanden

Samenumsatz

in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953:

1. Gartenbauliche Sämereien:

- a) Gemüsesamen.....DM,
 - b) Arznei- und Gewürzpflanzen-
samen DM,
 - c) Blumen- und Zierpflanzensamen ..'..... DM,
- insgesamt DM.

Der Verkauf von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Sämereien in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 gliedert sich wie folgt auf:

An Samenhändler	DM ®/o,
an Pflichtanbauer für Gemüse	DM #/o,
an sonstige Verbraucher	DM %>,
insgesamt	DM °/o.

Vorstehende Angaben können durch entsprechende Unterlagen belegt werden. Außer dem Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut wird noch folgende Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt:

Der Umsatz in dieser Haupt- oder Nebentätigkeit betrug vom bis
..... DM.

Der Unterzeichnete Geschäftsbetrieb erklärt sich bereit, die einschlägigen Anordnungen und Anweisungen zu befolgen und die Besichtigung des Betriebes jederzeit zu gestatten mit dem Ziel,

- a) die fachliche Eignung der Leitung und des Personals,
- b) die finanzielle Grundlage des Betriebes,
- c) die Lagerungsmöglichkeiten und die notwendigen betriebstechnischen Einrichtungen festzustellen.

Sonstige kurze Begründung des Antrages durch den Antragsteller

.....
Unterschrift und Firmenstempel